

## FAMILIENZULAGEN ARBEITNEHMENDE

Die Familienzulagen sind im Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) geregelt. Dieses bezieht sich auch auf Arbeitnehmende in der Landwirtschaft. Das ausführliche Merkblatt dazu finden Interessierte [hier](#).

### LEISTUNGEN

Die Leistungen entsprechend den Mindestleistungen gemäss Bundesgesetz für Familienzulagen:

	<i>Talgebiet</i>	<i>Berggebiet</i>
<b>Kinderzulage</b> je Kind/Monat ...werden bis zum vollendeten 16. Altersjahr ausgerichtet	CHF 215	CHF 235
<b>Ausbildungszulage</b> je Kind/Monat ...werden ab dem vollendeten 16. bis längstens 25. Altersjahr ausgerichtet ...werden nur bis zum Ende der Ausbildung gewährt	CHF 268	CHF 288
<b>Haushaltzulage</b> je Monat ...werden auch ausgerichtet, wenn der Arbeitnehmende in Hausgemeinschaft mit der/dem Arbeitgebenden lebt, jedoch einen eigenen Haushalt führt und dafür aufkommen muss	CHF 100	CHF 100

### ANSPRUCH AUF FAMILIENZULAGEN

Der Zulagenanspruch ist an die Lohnzahlung gebunden. Bei Krankheit und Unfall bleibt der Anspruch für den laufenden und drei weitere Monate bestehen, bei Mutterschaftsurlaub jedoch längstens während 16 Wochen.

### FAMILIENZULAGEN FÜR KINDER IM AUSLAND

Im Verhältnis zu den Staaten der EU und EFTA gilt das Erwerbortsprinzip. Die Familienzulagen müssen dort geltend gemacht werden, wo eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, selbst wenn die berechnete Person und/oder die Kinder in einem anderen Land wohnen. Sind beide Eltern erwerbstätig, so werden die Familienzulagen in erster Linie im Wohnland der Kinder ausgerichtet. Ist der andere Elternteil in einem anderen Land erwerbstätig und sind dort die Familienzulagen höher, so wird dort die Differenz ausgerichtet.

Ob im Einzelfall ein Anspruch auf Leistungen besteht, wenn das Kind oder die Kinder im Ausland wohnen, richtet sich nach den Staatsverträgen. Um den konkreten Einzelfall zu beurteilen, arbeitet die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern mit dem internationalen Formular E411. Dieses kann bei der Familienausgleichskasse bezogen werden oder ist in unterschiedlichen Sprachen online abrufbar (Formular E 411).

### HINWEISE ZUR AUSZAHLUNG

- Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband empfiehlt die Familienzulagen erst auf Bestätigung der kantonalen Ausgleichskasse auszubezahlen.
- Familienzulagen sind Quellensteuerpflichtig
- Erfahrungsgemäss verzichten z.T. ausländische Arbeitnehmende auf den Anspruch für Familienzulagen. Der LBV empfiehlt in diesem Fall, von in Partnerschaft lebenden Arbeitnehmenden Heiratsurkunde und Geburtsbestätigung unterstützungspflichtiger Kinder einzuverlangen, damit diese beim Quellensteuertarif berücksichtigt werden können.

## GEBURT SZULAGE

Der Kanton Luzern regelt den Anspruch auf die Geburts- oder Adoptionszulage im kantonalen Familienzulagengesetz (SRL 885). Der Anspruch auf diese Zulage besteht, vorausgesetzt zum Zeitpunkt der Geburt oder Adoption ist mindestens ein Elternteil im Kanton Luzern erwerbstätig.

Für landwirtschaftliche Arbeitnehmende entfällt dieser Anspruch, da für sie das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) massgebend ist.

---

Bei Fragen zum landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bietet der LBV Luzerner Betriebsleiter/innen gerne Unterstützung. Kontaktieren Sie uns.

**LUZERNER BÄUERINNEN- UND BAUERNVERBAND**

Schellenrain 5, 6210 Sursee

Telefon 041 925 80 20 / eMail [info@luzernerbauern.ch](mailto:info@luzernerbauern.ch)